

Brüssel, den 14.9.2016  
COM(2016) 597 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES**

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick  
auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische  
Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die  
Europäische Plattform für Investitionsberatung**

{SWD(2016) 297 final}

{SWD(2016) 298 final}

## ANHANG

des

### Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

#### zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

##### Anhang

- (1) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchstaben b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Von EFSI-Förderungen für Autobahnen ist abzusehen, es sei denn, sie dienen der Unterstützung privater Investitionen in Verkehrsprojekte in Kohäsionsländern oder in grenzüberschreitende Verkehrsprojekte unter Beteiligung mindestens eines Kohäsionslands.“;
- b) Im Buchstaben c erhält der zweite Satz folgende Fassung:
- „In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die EIB Finanzierungen aus dem EFSI zur Verfügung stellen wird, um ein Gesamtziel von mindestens 500 000 000 000 EUR öffentlicher oder privater Investitionen zu erreichen, was Finanzierungen mit einschließt, die durch den EIF im Rahmen von EFSI-Geschäften hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b genannten Instrumente, über nationale Förderbanken oder -institute oder durch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3000 Mitarbeitern mobilisiert werden.“;
- (2) Dem Abschnitt 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Liegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale vor, wird ein Geschäft in der Regel als Sondertätigkeit eingestuft:
- Nachrangigkeit gegenüber anderen Kreditgebern, einschließlich nationaler Förderbanken und privater Kreditgeber,
  - Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten, wenn von der betreffenden Position für die EIB ein hohes Risiko ausgeht,
  - spezifische Risikoexpositionen, wie unerprobte Technologie, Abhängigkeit von neuen, unerfahrenen oder mit hohen Risiken behafteten Gegenparteien, neuartige Finanzierungsstrukturen oder Risiken für die EIB, den Sektor oder das betreffende Gebiet,
  - Eigenkapitalrisiken, wie leistungsbezogene Zahlungen, oder
  - sonstige feststellbare Merkmale, die gemäß den Leitlinien zur Kreditrisikopolitik der EIB das Risiko erhöhen.“;
- (3) Dem Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird, wird das Scoreboard veröffentlicht; sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen.“;

(4) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

i) Die ersten zwei Sätze des ersten Spiegelstrichs erhalten folgende Fassung:

„Für Geschäfte vom Typ „Fremdkapital“ führen die EIB oder der EIF ihre Standardrisikobewertung unter Einbeziehung der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Beitreibungsquote durch. Auf der Grundlage dieser Parameter quantifizieren die EIB oder der EIF das Risiko für jedes Geschäft.“;

ii) Der erste Satz des zweiten Spiegelstrichs erhält folgende Fassung:

„Jedes Geschäft vom Typ „Fremdkapital“ erhält nach dem System für die Darlehenseinstufung der EIB oder des EIF eine Risikoeinstufung (die Darlehenseinstufung der Transaktion).“;

iii) Der erste Satz des dritten Spiegelstrichs erhält folgende Fassung:

„Vorhaben müssen wirtschaftlich und technisch durchführbar sein, und die Finanzierung durch die EIB muss entsprechend solider Bankgrundsätze strukturiert sein und den hohen Grundsätzen für das Risikomanagement entsprechen, die von der EIB oder dem EIF in ihren internen Leitlinien aufgestellt werden.“;

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

i) Der zweite Satz des ersten Spiegelstrichs erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung, ob ein Geschäft Risiken vom Typ „Eigenkapital“ mit sich bringt oder nicht, gründet sich unabhängig von seiner Rechtsform oder Benennung auf die Standardbewertung der EIB oder des EIF.“;

ii) Der erste Satz des zweiten Spiegelstrichs erhält folgende Fassung:

„Die Geschäfte der EIB vom Typ „Eigenkapital“ werden gemäß den internen Vorschriften und Verfahren der EIB oder des EIF durchgeführt.“;

(5) In Abschnitt 7 Buchstabe c wird das Wort „anfänglichen“ gestrichen;

(6) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Satz des ersten Unterabsatzes wird das Wort „anfänglichen“ gestrichen;

b) In Buchstabe a wird im ersten Satz des ersten Unterabsatzes das Wort „anfänglichen“ gestrichen;

- c) In Buchstabe b wird im ersten Satz das Wort „anfänglichen“ gestrichen.